

Broschüre mit Anlagen und Vertragsbestandteilen für EssenWärme

Inhaltsverzeichnis

5 Seiten

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG
für EssenWärme

7 Seiten

Datenschutzinformationen der Stadtwerke Essen AG

8 Seiten

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung
mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

1 Seite

Widerrufsformular

Stadtwerkessen
Wir sind Zuhause.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Essen AG für EssenWärme

Stand: 1. August 2022

§ 1 Vertragszweck und Wärmeerzeugungsanlage

1. Die Stadtwerke Essen AG (nachfolgend Stadtwerke genannt) lassen in dem im Vertrag angegebenen Gebäude eine Wärmeerzeugungsanlage und ggf. Warmwasserbereitungsanlage errichten und beliefern den Kunden auf der Grundlage des Vertrages sowie der dazugehörigen Anlagen mit Wärme.
2. Die Leistung der Wärmeerzeugungsanlage sowie technische Einzelheiten sind dem abschließenden Angebot eines Fachunternehmers zu entnehmen, das dem Vertrag als Anlage beigefügt ist.
3. Der Kunde kann sich Angebote von Fachunternehmen für die Erstellung einer Wärmeerzeugungsanlage einholen. Dabei sind die technischen Vorgaben der Stadtwerke zu beachten. Die Stadtwerke werden den Kunden bei der Einholung der Angebote unterstützen und beraten.
4. Die Stadtwerke werden das von dem Fachunternehmer vorgelegte Angebot prüfen und sind berechtigt, das Angebot in begründeten Fällen, insbesondere bei Nichteinhaltung der Vorgaben der Stadtwerke, abzulehnen. In diesem Fall hat der Fachunternehmer die Möglichkeit, das Angebot zu überarbeiten.
5. Der Vertrag wird erst wirksam mit Unterzeichnung durch die Stadtwerke. Bis dahin behalten sich die Stadtwerke vor, bis zu einer abschließenden Prüfung (etwa durch Vor-Ort-Besichtigung etc.) das Vertragsangebot des Kunden nicht anzunehmen.

Auftraggeber und Vertragspartner des Fachunternehmers zur Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage werden die Stadtwerke. Der Fachunternehmer hat damit sämtliche Arbeiten bezüglich der Wärmeerzeugungsanlage, insbesondere die Errichtung, mit den Stadtwerken technisch abzustimmen.

§ 2 Rechtsverhältnisse an dem zu versorgenden Gebäude

1. Der Kunde ist Eigentümer des im Wärmelieferungsvertrag aufgeführten zu versorgenden Gebäudes. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.
2. Ist der Kunde eine Wohnungseigentümergeinschaft, sichert der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt. Er legt den Stadtwerken eine Niederschrift des Beschlusses gemäß § 24 Abs. 6 Wohnungseigentumsgesetz vor. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, mit den Vorbereitungen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Pflichten zu beginnen, solange ihnen die Beschlussniederschrift nicht vorliegt. Sollte die Vorlage der Beschlussniederschrift trotz Fristsetzung durch die Stadtwerke ausbleiben, sind die Stadtwerke berechtigt, diesen Vertrag ohne weitere Fristsetzung zu kündigen. Bei einer solchen Kündigung steht den Stadtwerken die für die Vertragslaufzeit vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu.

§ 3 Rechte und Pflichten der Stadtwerke

1. Die Stadtwerke verpflichten sich, dem Kunden Raumwärme und ggf. Wärme zur Warmwasserbereitung gemäß Wärmelieferungsvertrag zu liefern. Die Temperatur des Heizungswassers muss so gesteuert sein, dass der Wärmebedarf für die Raumheizung ordnungsgemäß entsprechend den gesetzlichen und allgemein anerkannten technischen Regelungen gedeckt werden kann. Entsprechendes gilt für die vom Kunden ggf. beantragte Warmwasserbereitungsanlage.
2. Die Leistungen der Stadtwerke sind im Wesentlichen:
 - a) Bereitstellung und Installation einer Wärmeerzeugungsanlage und ggf. Warmwasserbereitungsanlage.
 - b) Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage einschließlich Bezug der zum Betrieb der Anlagen erforderlichen Primärenergie.
 - c) Regelmäßige Wartung der Wärmeerzeugungsanlage und Erbringung aller erforderlichen Reparaturleistungen (inkl. Ersatz- und Verschleißteilen, Arbeitslohn) an den nach diesem Vertrag installierten Wärmeerzeugungsanlagen, einschließlich eines technisch, während der Vertragslaufzeit eventuell notwendig werdenden Austausches dieser Anlagen.
 - d) Störungsannahme für die von den Stadtwerken bereitgestellten Wärmeerzeugungsanlagen rund um die Uhr (täglich 24 Stunden); innerhalb einer Reaktionszeit von 1 Stunde erfolgt eine Rückmeldung. Die Störungsbehebung erfolgt von 8 bis 21 Uhr. Erfolgt die Störungsmeldung nach 21 Uhr, erfolgt die Behebung bevorzugt am nächsten Morgen.
 - e) Demontage und Entsorgung der im Eigentum der Stadtwerke stehenden Anlagen und Anlagenteile nach dem Ende der Vertragslaufzeit oder bei einem zwischenzeitlich erforderlichen Anlagenaustausch.

§ 4 Eigentumsgrenzen und Übergabepunkt

1. Übergabepunkt der Wärmeerzeugungsanlage ist die Anbindung an das Sekundärnetz. Die Liefer- und Eigentumsgrenze sind dem, dem Vertrag als Anlage beigefügten, Angebot des Fachunternehmers zu entnehmen. Unmittelbar nach der Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage wird zudem eine Revisionszeichnung inklusive der Eigentumsgrenzen erstellt, die dem Vertrag als Anlage beigefügt wird.
2. Die Wärmeerzeugungsanlage wird nur vorübergehend, d. h. für die Dauer des jeweiligen Vertrages und zu dessen Erfüllung mit dem Grundstück verbunden. Die jeweilige Anlage verbleibt im Eigentum der Stadtwerke und wird kein Bestandteil des Grundstückes (§ 95 BGB). Dieses gilt auch für zukünftige Einrichtungen und für Zubehör, welches im Zusammenhang mit der Wärmeerzeugungsanlage in jedem Objekt errichtet oder mit dem Grundstück verbunden wird.
3. Nach Ende der Vertragslaufzeit werden die Anlagen ausgebaut und vom Grundstück des Kunden entfernt. Die Stadtwerke sind nicht verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

§ 5 Pflichten des Kunden

1. Der Kunde wird während der Dauer des Vertrages seinen gesamten Wärmebedarf ausschließlich aus der von den Stadtwerken betriebenen Heizungsanlage decken. Er verzichtet darauf, Wärme selbst zu erzeugen oder von dritter Seite zu beziehen. Ausgenommen hiervon sind die Nutzung regenerativer Energiequellen, insbesondere Kamine, Kachelöfen und vom Kunden selbst betriebene thermische Solaranlagen. § 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) bleibt unberührt.
2. Der Kunde gestattet den Stadtwerken, die vorhandenen Wärmeversorgungsanlagen oder Teile davon auf eigene Kosten auszubauen, zu verwerten oder in die neue Anlage zu integrieren.
3. Die Zuleitung zur Wärmeverteilungsanlage (Heizkörper etc.) und die Wärmeverteilungsanlage jenseits des Übergabepunkts werden vom Kunden bereitgestellt und instandgehalten. Sofern eine Warmwasserbereitung vorzunehmen ist, werden vom Kunden auch die hierfür erforderliche Verteilungsanlage sowie das Kaltwasser und ein Kaltwasseranschluss jenseits des Übergabepunkts bereitgestellt und instandgehalten. Änderungen (vgl. vorangehender Satz) an der gebäudeseitigen Anlage des Kunden sind im Vorwege mit den Stadtwerken abzustimmen. Führen die Änderungen dazu, dass die Stadtwerke Veränderungen an ihren Anlagen vornehmen müssen, so erstattet der Kunde den Stadtwerken die damit verbundenen Kosten.
4. Bestehen für die Trinkwasserversorgungsanlage im versorgten Gebäude gesetzliche Pflichten, insbesondere sich aus den §§ 13, 14, 16, 17 und 21 der Trinkwasserverordnung ergebende Anzeige-, Untersuchungs-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten, so ist der Kunde verpflichtet, diese auf seine Kosten zu erfüllen. Sofern die Stadtwerke solche Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Teile der Anlage zu erfüllen haben, stimmen die Stadtwerke und der Kunde ab, wer die einheitliche Erfüllung der Pflichten für die gesamte Trinkwasserversorgungsanlage übernimmt. Die anfallenden Kosten trägt der Kunde. Zur Erfüllung der Pflichten erforderliche Eingriffe in die Anlage der Stadtwerke dürfen nur mit Zustimmung der Stadtwerke vorgenommen werden. Die Stadtwerke dürfen die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde übergibt den Stadtwerken Kopien aller Unterlagen, mit denen die Erfüllung der Pflichten nach der Trinkwasserverordnung dokumentiert wird.
5. Der Kunde hat alles zu unterlassen, was den störungsfreien Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage beeinträchtigen oder gefährden könnte.
6. Werden dem Kunden Störungen, Beschädigungen oder Mängel an der oder den Stadtwerken gehörenden Anlage(n) bekannt, so hat der Kunde die Stadtwerke darüber unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, in Kenntnis zu setzen. Arbeiten und Veränderungen an der Anlage dürfen nur von den Stadtwerken selbst bzw. von den Stadtwerken beauftragten Personen und Firmen durchgeführt werden.
7. Der Kunde ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung mit einem ausreichenden Versicherungsschutz (auch gegen Schäden durch Überspannung) vorzuhalten.

§ 6 Vermietung eines Aufstellungsraums

1. Der Kunde stellt den Stadtwerken einen geeigneten Aufstellungsraum zur Verfügung. Dieser kann auch ein Teil eines Raumes sein, wie etwa eine geeignete Stelle einer Küche o. Ä.
2. Der Aufstellungsraum wird von den Stadtwerken zu einem Mietpreis in Höhe von 1,- € pro Monat angemietet. Dieser Betrag ist im monatlichen Wärme-Grundpreis als Gutschrift enthalten. Der Kunde hat im Aufstellungsraum der Wärmeerzeugungsanlage die Baufreiheit zu jeder Zeit zu gewährleisten.
3. Der Kunde gewährleistet, dass der Aufstellungsraum mit Versorgungsleitungen für Wasser, Strom und Gas versehen ist und dass die Leitungen so installiert sind, dass die Versorgung nicht ohne Beschädigung von Sicherungseinrichtungen von Dritten unterbrochen werden kann. Andernfalls gestattet der Kunde den Stadtwerken, die für den Betrieb der Wärmeerzeugungsanlage erforderlichen Versorgungsleitungen auf Kosten des Kunden zu verlegen. Die Stadtwerke dürfen diese Leitungen unentgeltlich nutzen. Der Kunde ist während der Vertragslaufzeit zur Instandhaltung der Versorgungsleitungen verpflichtet. Für die Nutzung der Stadtwerke erforderliche Erweiterungen und Verstärkungen der Versorgungsleitungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Kunden vorgenommen werden. Der Kunde darf die Zustimmung nur versagen, wenn die geplanten Maßnahmen nicht zumutbar sind.
4. Der Kunde gewährleistet, dass der Aufstellungsraum mit einem Schmutzwassersiel und einem Schornstein ausgestattet ist, die der Lieferant unentgeltlich nutzen darf.
5. Der Kunde trägt die Kosten des Betriebsstromes für die Wärmeerzeugungsanlage sowie die Wasser- und Abwasserkosten.
6. Der Aufstellungsraum ist vom Kunden frostfrei und in einem Zustand zu halten, der einen störungsfreien Betrieb der Anlage gemäß den Herstellerangaben ermöglicht. Der Kunde ist während der Vertragslaufzeit zur konstruktiven Instandhaltung und Instandsetzung des Aufstellungsraumes verpflichtet, soweit dies für den Vertragszweck erforderlich ist.

§ 7 Preise, Preisänderung, Abrechnung und Folgen bei Preisanhebung

1. Für die Wärmelieferung (Heizung/Warmwasserbereitung) und für die von den Stadtwerken zusätzlich zu erbringenden Serviceleistungen zahlt der Kunde ein Entgelt. Das Entgelt setzt sich zusammen aus einem monatlichen Anlagen-Grundpreis und einem Wärme-Arbeitspreis pro kWh Nutzwärme sowie einem Wärme-Grundpreis. Die Entgelte sind veränderlich und ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.
2. Der Anlagen-Grundpreis richtet sich nach den Investitionskosten der Stadtwerke. Hierbei wird bei einer Vertragslaufzeit von 15 Jahren zur Berechnung der monatlichen Kosten 1/1000 der Bruttoinvestitionskosten mit dem im jeweils gültigen Preisblatt (das Preisblatt ist diesem Vertrag als Anlage beigelegt) angegebenen Faktor multipliziert. Bei einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren wird der Anlagen-Grundpreis nach Satz 2 nochmals mit dem Faktor 1,3 multipliziert. Die Investitionssumme ergibt sich aus dem Angebot des Fachunternehmers, das dem Vertrag als Anlage beigelegt ist.

Der Anlagen-Grundpreis ist unabhängig von einer Wärmeabnahme vom Kunden ab Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage zu entrichten. Beginnt oder endet die vereinbarte Lieferung innerhalb des nach § 8 maßgeblichen Abrechnungsjahres, so ist der Anlagen-Grundpreis zeiteinteilig zu entrichten.

Da die Leistungen der Stadtwerke lohnabhängig sind, wird eine Preisgleitklausel vereinbart. Die Preisgleitklausel für den Anlagen-Grundpreis lautet:

$G = G_0 \times (0,4 + 0,6 \times L / L_0)$ Euro / Monat; hierbei bedeutet:

G = neuer Anlagen-Grundpreis

G₀ = Basis-Anlagen-Grundpreis, wie im Preisblatt (das Preisblatt ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt) genannt.

L = Lohn pro Monat nach dem gültigen Tarifvertrag der Stadtwerke (z. Zt. Tarifvertrag Versorgungsbetriebe TV-V vom 05.10.2000 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, § 6 Abs. 1 Satz 1 (West) TV-V i. V. m. Anlage 2, Entgelttabelle, Entgeltgruppe 7, Stufe 1; abrufbar unter www.vka.de)

L₀ = der im Monat des Inkrafttretens des Vertrages gültige Lohn pro Monat nach dem gültigen Tarifvertrag der Stadtwerke (z. Zt. Tarifvertrag Versorgungsbetriebe TV-V vom 05.10.2000 der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände, § 6 Abs. 1 Satz 1 (West) TV-V i. V. m. Anlage 2, Entgelttabelle, Entgeltgruppe 7, Stufe 1; abrufbar unter www.vka.de)

Der Anlagen-Grundpreis ändert sich jeweils zum 1. Januar eines Jahres. Der maßgebliche Indexwert L ist der zu diesem Zeitpunkt veröffentlichte Lohn.

3. Der Wärme-Arbeitspreis ist das Produkt aus der verbrauchten Wärmemenge und dem jeweils geltenden Arbeitspreis. Der Wärmeverbrauch wird über eine eichfähige Messung nach den geltenden gesetzlichen und technischen Bestimmungen ermittelt.

Der Wärme-Arbeitspreis ist maßgeblich bestimmt durch die Entwicklung des Erdgaspreises. Die Stadtwerke haben bei der Kalkulation des Wärme-Arbeitspreises pro kWh Nutzwärme den Erdgasarbeitspreis zugrunde gelegt.

Ändert sich dieser Arbeitspreis für Erdgas, so ändert sich auch der Arbeitspreis für die Nutzwärme.

Die Preisgleitklausel für den Wärme-Arbeitspreis lautet:

$A = A_0 \times E / E_0$ Cent / kWh; hierbei bedeutet:

A = Wärme-Arbeitspreis in Cent / pro kWh Nutzwärme

A₀ = Basis-Wärme-Arbeitspreis brutto der Stadtwerke gemäß Preisblatt (das Preisblatt ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt).

E = jeweils aktueller Erdgas-Arbeitspreis brutto der Stadtwerke (EssenGas) nach dem der Wärme entsprechenden Tariftyp „S, M oder L“ (z. B. bei EssenWärme S nach EssenGas S).

E₀ = Basis-Erdgas-Arbeitspreis brutto der Stadtwerke (EssenGas) nach dem der Wärme entsprechenden Tariftyp „S, M oder L“ (z. B. bei EssenWärme S entsprechend EssenGas S) im Monat des Inkrafttretens des Vertrages.

Der Wärme-Arbeitspreis wird bei jeder Änderung des maßgeblichen Erdgas-Arbeitspreises (E) angepasst.

4. Der Wärme-Grundpreis ist für die Wärmelieferung, unabhängig von einem Wärmeverbrauch ab Inbetriebnahme der Wärmeerzeugungsanlage zu entrichten. Der Basis-Wärme-Grundpreis ergibt sich aus dem als Anlage zu diesem Vertrag beigefügten Preisblatt. Der Wärme-Grundpreis richtet sich nach dem für den Bezug der Primärenergie maßgeblichen Erdgas-Grundpreis der Stadtwerke (EssenGas), in dem der Wärme entsprechenden Tariftyp „S, M oder L“ (z. B. bei EssenWärme S entsprechend EssenGas S). Ändert sich der Erdgas-Grundpreis, so ändert sich der Wärme-Grundpreis entsprechend.

5. Entfallen die den Preisen zugrunde liegenden Tarife oder Werte, wird der Bezugstarif durch einen in seiner wirtschaftlichen Auswirkung möglichst gleichen oder nahe kommenden Tarif ersetzt. Die Erdgas Tarife der Stadtwerke (EssenGas) werden unter www.stadtwerke-essen.de veröffentlicht.

6. In den im Preisblatt (das Preisblatt ist diesem Vertrag als Anlage beigefügt) aufgeführten Bruttopreisen ist die z. Zt. gültige Umsatzsteuer in Höhe von 19 % enthalten. Ändert sich der Umsatzsteuersatz, so erfolgt eine Anpassung.

7. Die nach den Ziffern 2 bis 6 berechneten jeweils aktuellen Preise bedürfen zu ihrer Wirksamkeit keiner Vorankündigung.

§ 8 Abrechnung

- Die gelieferte Wärmemenge wird jährlich abgerechnet und dem Kunden unentgeltlich übermittelt. Auf Wunsch stellen die Stadtwerke die Abrechnung unentgeltlich auch elektronisch bereit. Der Kunde hat Teilbeträge in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten für die verbrauchte Wärme, deren Bereitstellung und Messung als Abschlagszahlung für den vorausgegangenen Monat am Anfang jedes Kalendermonats bis zum Ersten eines Monats zu entrichten. Die Höhe der Abschlagszahlung wird von den Stadtwerken nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV festgelegt. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung, dass zuvor zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen.
- Zur Sicherung der den Stadtwerken gegen den Kunden zustehenden Forderungen tritt der Kunde die ihm gegen die Mieter des versorgten Hauses zustehenden Heizkostenerstattungsansprüche an die Stadtwerke ab. Sind die Heizkostenerstattungsansprüche oder Vorauszahlungsansprüche auf Heizkostenerstattungsansprüche im Mietvertrag nicht betragsmäßig gesondert ausgewiesen, so tritt der Kunde die ihm gegen die Mieter zustehenden Mietzahlungsansprüche an die Stadtwerke ab. Die Stadtwerke nehmen die Abtretung an. Der Kunde versichert, über diese Ansprüche verfügen zu dürfen und sie noch nicht abgetreten zu haben. Er überlässt den Stadtwerken eine im Bedarfsfalle zu aktualisierende Aufstellung der Mieter und der von ihnen zu zahlenden Mieten. Die Stadtwerke verpflichten sich, alle Ansprüche an den Kunden zurück abzutreten, sobald die Laufzeit dieses Vertrages beendet und alle Ansprüche der Stadtwerke aus diesem befriedigt sind. Der Kunde zieht die abgetretenen Forderungen solange vom Mieter ein, bis die Stadtwerke die Sicherungsabtretung wegen Zahlungsverzuges des Kunden gegenüber den Mietern des Kunden offenlegen.
- Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können die Stadtwerke oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.
- Es wird den Stadtwerken hiermit widerruflich gestattet, fällige Forderungen vom Konto des Kunden abzubuchen. Der Kunde erteilt den Stadtwerken ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat, wie es dem Vertrag als Anlage beigefügt ist.

§ 9 Vertragsbeginn, Lieferbeginn und Kündigungsfrist

1. Der Vertrag tritt mit der Unterschrift beider Vertragspartner in Kraft. Die Wärmelieferung beginnt mit der Inbetriebnahme der Wärmeeerzeugungsanlage und endet nach der im Wärmelieferungsvertrag vereinbarten Vertragslaufzeit, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Kommt es bei der Durchführung der Arbeiten, die für einen fristgerechten Lieferbeginn erforderlich sind, zu Verzögerungen, die die Stadtwerke nicht zu vertreten haben, so verschiebt sich der Lieferbeginn entsprechend.
2. Mit Ablauf des 5. Laufzeitjahres hat der Kunde ein vorzeitiges Sonderkündigungsrecht zum Ende jedes Laufzeitjahres. Die Kündigungsfrist beträgt neun Monate vor Ablauf des jeweiligen Laufzeitjahres. Die Rechtsfolge einer Sonderkündigung richtet sich nach § 13.
3. Das Recht beider Vertragspartner zur außerordentlichen Kündigung aus § 314 BGB und § 33 AVBFernwärmeV bleibt unberührt.
4. Eine Kündigung – gleich aus welchem Grund – bedarf der Textform.

§10 Zutrittsrecht

Der Kunde hat den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke ab Vertragsschluss Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden und seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen der Stadtwerke sowie zur Wahrung sonstiger Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Bei Gefahr im Verzug ist eine vorherige Ankündigung entbehrlich. Die Stadtwerke erhalten vom Kunden die dafür erforderlichen Schlüssel innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsschluss. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, den Stadtwerken hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

§ 11 Haftung

1. Für Schäden, die der Kunde durch Unterbrechung der Wärmeversorgung (und ggf. Warmwasserversorgung) oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haften die Stadtwerke gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen Fassung. Die z. Zt. gültige AVBFernwärmeV ist dem Vertrag als Anlage beigefügt.
2. In allen anderen Fällen haften die Stadtwerke für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadtwerke, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruht, haften die Stadtwerke darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Stadtwerke oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Stadtwerke beruht. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht der Stadtwerke verursacht wurden, haften die Stadtwerke, wenn sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben.

§12 Änderung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen/Steuern und Abgaben

1. Tritt während der Dauer dieses Vertrages eine schwerwiegende Veränderung derjenigen Umstände, die zur Grundlage des Vertrages geworden sind, ein und hätten die Parteien den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt abgeschlossen, wenn sie diese Veränderung vorausgesehen hätten, so kann jeder Vertragspartner die Anpassung des Vertrages an die geänderten Verhältnisse verlangen, soweit einem Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.
2. Sollten nach Vertragsabschluss Steuern, Abgaben oder sonstige sich aus gesetzlichen Bestimmungen ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche Versorgungsleistungen betreffen und in die Kosten der Stadtwerke eingehen, eingeführt, abgeschafft oder geändert werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss von den Stadtwerken in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

§13 Rechtsfolgen bei Ausübung eines Sonderkündigungsrechtes

1. Macht der Kunde von seinem vertraglich nach § 9 Nr. 2 eingeräumten Sonderkündigungsrecht Gebrauch, so endet der Vertrag im Ganzen und es erlöschen alle gegenseitigen Vertragspflichten.
2. Dafür hat der Kunde an die Stadtwerke einen Ausgleich zu leisten, der sich nach den in Abhängigkeit der Stadtwerke getätigten gesamten Investitionen richtet. Die Investitionssumme ergibt sich aus Anlage 3. Der Ausgleich beträgt 1/10 bei einer Vertragslaufzeit von 10 Jahren bzw. 1/15 bei einer Vertragslaufzeit von 15 Jahren für jedes nicht vollzogene Vertragsjahr und zwar auch dann, wenn dem Kunden im Rahmen eines Bonusprogrammes der Anlagen-Grundpreis teilweise nicht in Rechnung gestellt wurde. Im Streitfall über die Höhe der Ausgleichszahlung wird ein Sachverständiger als Schiedsgutachter eingesetzt. Können sich die Parteien nicht einvernehmlich auf einen Gutachter einigen, so wird auf Antrag einer der Vertragsparteien ein von der Essener Industrie- und Handelskammer vorgeschlagener Gutachter bestellt. Die Kosten für den Gutachter werden zwischen den Stadtwerken und dem Kunden geteilt.
3. Zur Abgeltung der bei den Stadtwerken angefallenen Verwaltungskosten muss der Kunde einen zusätzlichen Betrag zahlen. Dieser beträgt bei einer Kündigung eines über 10 Jahre laufenden Vertrages nach Ablauf des 5. Laufzeitjahres 500,- € und reduziert sich für jedes weitere vollzogene Vertragsjahr um jeweils 100,- €. Bei einer Kündigung eines über 15 Jahre laufenden Vertrages liegt der Betrag bei Kündigung nach Ablauf des 5. Laufzeitjahres bei 1.000,- € und reduziert sich für jedes weitere vollzogene Vertragsjahr um jeweils 100,- €. Der Betrag ist höher oder niedriger anzusetzen, wenn die Stadtwerke einen höheren oder der Kunde einen geringeren Schaden nachweisen.
4. Kündigt der Kunde den Vertrag vor Ablauf der vereinbarten Laufzeit von 10 bzw. 15 Jahren, so hat er den Anlagen-Grundpreis für die ersten 12 Vertragsmonate an die Stadtwerke zu erstatten, sofern ihm diese im Rahmen eines Bonusprogrammes nicht in Rechnung gestellt worden sind.

§14 Rechtsnachfolge

Findet ganz oder teilweise ein Eigentümerwechsel an dem Grundstück, auf dem sich die Anlage befindet, statt, ist der Kunde während der Vertragslaufzeit verpflichtet, formwirksam alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nebst Anlagen auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist zu verpflichten, etwaige Erwerber und Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Stadtwerke. Die Stadtwerke sind vor jedem Eigentümerwechsel zu unterrichten. Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber den Stadtwerken den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichend Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Lieferanten bietet.

§15 Freiwilliges Streitbeilegungsverfahren

Die Stadtwerke nehmen zur Beilegung von Streitigkeiten nicht an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil.

§16 Schlussbestimmungen

1. Die Stadtwerke halten die Vorschriften der Datenschutzgesetze strikt ein.
2. Soweit in diesem Vertrag oder anderen Anlagen keine abweichenden Regelungen individuell vereinbart wurden, gelten die Regelungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) in der jeweils gültigen im Bundesgesetzblatt veröffentlichten Fassung.
3. Vertragsänderungen und Vertragszusätze bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
4. Wird der Vertrag mit einem Unternehmer geschlossen, wird Essen als Gerichtsstand vereinbart.
5. Sofern dieser Vertrag vom Kunden nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, sind die Stadtwerke nicht verpflichtet, vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts des Kunden mit der Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage und der Ausführung der Arbeiten zu beginnen, die erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können, oder mit der vereinbarten Lieferung der Wärme zu beginnen.
6. Die anschließend aufgeführten und dem Vertrag beigefügten Anlagen gelten als Vertragsbestandteil.
 - Preisblatt der Stadtwerke Essen AG für EssenWärme
 - AVBFernwärmeV in der derzeit gültigen Fassung
 - Angebot Fachunternehmer
 - Revisionszeichnung inkl. Eigentumsabgrenzung (wird unmittelbar nach Inbetriebnahme erstellt)
 - SEPA-Lastschriftmandat
 - Datenschutzerklärung der Stadtwerke Essen AG

Datenschutzinformationen der Stadtwerke Essen AG

Druckversion: Vorvertragliche Maßnahmen und Vertragserfüllung

Stand: 17. Mai 2023

Die allgemeinen Datenschutzinformationen für alle Verarbeitungstätigkeiten finden Sie unter:

www.stadtwerke-essen.de/datenschutz

1. Allgemeines

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage und im Einklang mit den jeweiligen gesetzlichen Datenschutzanforderungen, insbesondere der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und zu den nachfolgend aufgeführten Zwecken. Personenbezogene Daten im Sinne dieser Datenschutzinformationen sind sämtliche Angaben, die einen Bezug zu Ihrer Person aufweisen (beispielsweise Name, Anschrift, E-Mail-Adresse). Die Mitarbeiter der Stadtwerke Essen sind zur Wahrung der Vertraulichkeit über personenbezogene Daten verpflichtet. Zur Sicherung der uns anvertrauten personenbezogenen Daten setzen die Stadtwerke Essen zahlreiche Maßnahmen ein, um diese insbesondere gegen unbeabsichtigte oder unrechtmäßige Vernichtung, Verlust, Veränderung oder gegen unbefugte Offenlegung beziehungsweise unbefugten Zugang zu schützen.

Neue Technologien oder veränderte rechtliche Anforderungen können von Zeit zu Zeit eine Anpassung der Datenschutzinformationen erforderlich machen.

2. Verantwortliche Stelle gem. Art 4 Nr. 7 DSGVO

Stadtwerke Essen AG
Rüttenscheider Str. 27–37
45128 Essen
Telefon: 0201/ 800-0
Fax: 0201/ 800-1219
E-Mail: info@stadtwerke-essen.de

3. Zweck der Verarbeitung und Rechtsgrundlagen

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage	Widerspruch/Widerruf
Vertragsabwicklung	Verarbeitung Ihrer Daten zur Anbahnung und Erfüllung der festgelegten bzw. mit Ihnen vertraglich vereinbarten Zwecke.	Kunden	Vertragsdaten	Vorvertragliche Maßnahmen sowie Vertragserfüllung- und Durchführung	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO Ohne die Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag abgeschlossen oder abgewickelt werden.
Postwerbung	Zusendung von Informationen über Produkte oder Dienstleistungen, die Sie als Bestandskunde bei den Stadtwerken Essen bereits erworben oder bezogen haben. Auch andere Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Essen können auf diesem Wege angeboten werden.	Kunden, mögliche Interessenten	Name, Vorname, Anschrift	Berechtigtes Interesse an bedarfsgerechter Werbung zur Absatzförderung	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO Schriftlich, E-Mail: info@stadtwerke-essen.de
E-Mail-/Telefonwerbung	Sie werden über Produkte und Dienstleistungen der Stadtwerke Essen informiert, wenn Sie der E-Mail- und/oder Telefonwerbung zugestimmt haben.	Kunden	Name, Vorname, E-Mailadresse, Telefonnummer	Einwilligung (Opt-In)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO Schriftlich, E-Mail: info@stadtwerke-essen.de
Datenanalyse zu intelligenter Vertragsabwicklung	Datenanalyse zum Zweck der Entwicklung und Verbesserung intelligenter Vertragsabwicklung (z. B. Berechnung eines verbrauchsgerechten Abschlagsplans).	Kunden	Vertragsdaten	Vertragserfüllung	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO Ohne die Bereitstellung der Daten kann kein Vertrag abgeschlossen oder abgewickelt werden.
Datenanalyse zur individuellen Werbeanzeige	Datenanalyse, die uns eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten ermöglicht. Das Profiling basiert nicht ausschließlich auf einer automatisierten Entscheidungsfindung, entfaltet Ihnen gegenüber keine rechtliche Wirkung und beeinträchtigt Sie nicht erheblich in einer ähnlichen Weise.	Kunden	Name, Vorname, Anschrift, Abrechnungsdaten, Verbrauchsdaten	Berechtigtes Interesse an zielgruppenorientierter Adressierung von Werbung	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO Schriftlich, E-Mail: info@stadtwerke-essen.de

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage		Widerspruch/Widerruf
Bonitätsprüfung	Prüfung der Bonität in Einzelfällen. Sollten negative Auskünfte zu Merkmalen Ihrer Bonität vorliegen, behalten sich die Stadtwerke Essen vor, eine Ablehnung des Vertragsverhältnisses mit Ihnen zu prüfen.	Kunden, mögliche Kunden	Name, Vorname, Anschrift, Vermögensdaten	Berechtigtes Interesse an Reduzierung von Zahlungsausfällen	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO	Schriftlich, E-Mail: info@stadtwerke-essen.de
Kontaktmöglichkeiten Internetseite	Sofern Sie per Webchat oder über ein Kontaktformular den Kontakt mit uns aufnehmen, werden die von Ihnen übermittelten personenbezogenen Daten automatisch von uns gespeichert und an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet. Es erfolgt keine Weitergabe dieser personenbezogenen Daten an Dritte, außer die Weitergabe ist explizit in dem Kontaktformular genannt (z. B. Essener Innungsfachbetriebe).	Besucher der Website	Name, Vorname, ggfs. Kundennummer, ggfs. Anschrift, eigene Angaben	Einwilligung (Opt-In)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Ohne die Bereitstellung der Daten kann eine Kommunikation nicht stattfinden.
E-Mail-Kommunikation	Wenn Sie mit uns per E-Mail Kontakt aufnehmen, werden diese Daten gegebenenfalls an die zuständige Fachabteilung weitergeleitet und dort verarbeitet. Bitte bedenken Sie, dass für ungeschützte Inhalte einer E-Mail die Vertraulichkeit der übermittelten Informationen nicht garantiert werden kann und E-Mails von Dritten trotz getroffener Sicherheitsvorkehrungen mitgelesen werden könnten. Wir empfehlen Ihnen daher, vertrauliche Informationen nicht per E-Mail zu versenden.	Bürger, Kunden, Geschäftspartner	E-Mail-Adresse, eigene Angaben	Einwilligung, Vorvertragliche Maßnahmen sowie Vertragserfüllung- und Durchführung	Art. 6 Abs. 1 lit. (a), (b) DSGVO	Ohne die Bereitstellung der Daten kann eine Kommunikation nicht stattfinden.
Zoom	Videokonferenztool. Das Tool wird der SWE im Rechenzentrum der regio IT zur Verfügung gestellt. Im hybriden Cloud-Dienst wird der „Zoom Meeting Connector“ bereitgestellt. Dadurch wird lediglich die Benutzer- und Meeting-Metadaten in der EU-Cloud verwaltet und nach 30 Tagen gelöscht, während die Meetings in der privaten Cloud der regio IT gehostet und lediglich während der Laufzeit der Konferenz gespeichert werden. Die Aufzeichnung von Bild- und/oder Tonmaterial ist grundsätzlich untersagt.	Kunden, Geschäftspartner, Bewerber	Registrierungsinformationen, Host- und Benutzerdaten, Metadaten	Einwilligung, Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO, § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG	Den Teilnehmenden steht es frei, die Kamerafunktion vor oder in dem Gespräch auszuschalten. Sollte eine Telefoneinwahl gewünscht sein, wenden Sie sich bitte an den Organisator des Meetings.
Jitsi als Self-Service-Variante	Videokonferenztool. Die Aufzeichnung von Bild- und/oder Tonmaterial ist grundsätzlich untersagt und nur in Einzelfällen nach vorheriger Ankündigung und mit Einwilligung der Teilnehmer gestattet. Die Aufzeichnungen werden, nachdem der in der Einwilligung genannte Aufzeichnungszweck erreicht ist, unverzüglich gelöscht. Jegliche Zuwiderhandlung wird strafrechtlich verfolgt.	Kunden, Geschäftspartner, Bewerber	Metadaten	Einwilligung, Anbahnung oder Durchführung eines Beschäftigungsverhältnisses	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO, § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG	Den Teilnehmenden steht es frei, die Kamerafunktion vor oder in dem Gespräch auszuschalten. Sollte eine Telefoneinwahl gewünscht sein, wenden Sie sich bitte an den Organisator des Meetings.
WhatsApp Business API	Für die Nutzung der App gelten die Nutzungs- und Datenschutzbedingungen von WhatsApp (WhatsApp Inc., 1601 Willow Road Menlo Park, CA 94025, USA), diese können Sie hier finden: www.whatsapp.com/legal/privacy-policy-eea . Eine Datenverarbeitung in den USA ist nicht gänzlich auszuschließen. Wir empfehlen in Ihrem eigenen Interesse: Verzichten Sie auf die Übermittlung sensibler Daten, wie zum Beispiel Kontodaten, per WhatsApp. Wir bitten um Verständnis, dass wir in solchen Fällen auf unsere anderen Kommunikationswege ausweichen werden. Über die Beantwortung Ihres Anliegens hinaus werden wir Sie nicht aktiv per WhatsApp kontaktieren.	Besucher der Website	Name, Vorname, Mobilnummer, eigene Angaben	Einwilligung (Opt-In)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Schriftlich, E-Mail: info@stadtwerke-essen.de, WhatsApp
Bewerbungen und Bewerbungsverfahren	Für Bewerbungsgespräche mit einem Videokonferenz-Tool gelten die entsprechenden Hinweise für die jeweiligen Tools. Die Bewerber können das Videobewerbungsgespräch ohne eine Angabe von Gründen ablehnen, in diesem Fall wird eine beiderseits akzeptable Alternative gesucht. Wird kein Anstellungsvertrag geschlossen, so werden die Bewerbungsunterlagen unter Wahrung der gesetzlich notwendigen Fristen nach Bekanntgabe der Absageentscheidung automatisch gelöscht, sofern einer Löschung keine sonstigen berechtigten Interessen entgegenstehen. Über die Löschung erhalten die Bewerber keine gesonderte Mitteilung. Wenn sich die Bewerber im Rahmen Ihrer Bewerbung damit einverstanden erklärt haben, dass ihre Daten auch über eine konkrete Stellenbesetzung hinaus gespeichert werden, um auf interessante Stellenangebote hingewiesen zu werden, wird die entsprechende Bewerbung einem Pool zugeordnet. Die Bewerber erhalten in diesem Falle eine Nachricht zu ihrer Information.	Bewerber	Name, Vorname, Anschrift, Lebenslauf, eigene Angaben	Einwilligung, Anbahnung eines Beschäftigungsverhältnisses	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO, § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG	Schriftlich, E-Mail: bewerbung@stadtwerke-essen.de

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage		Widerspruch/Widerruf
Gewinnspiele	Bei der Durchführung des Gewinnspiels über die Social-Media-Plattformen Facebook oder Instagram gelten die entsprechenden Hinweise für die jeweiligen Tools. Nach Widerruf der Einwilligung oder Beendigung des Gewinnspiels werden die erhobenen Daten der Teilnehmer umgehend gelöscht.	Teilnehmer	Siehe: jeweilige Teilnahmebedingungen	Einwilligung (Opt-In)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Link: https://www.stadtwerke-essen.de/widerruf/gewinnspiele , E-Mail: gewinnspiel@stadtwerke-essen.de
Internetseite (notwendige Cookies)	Wenn Sie die Internetseiten der Stadtwerke Essen oder sonstige von den Stadtwerken Essen erstellte Internetpräsenzen rein informativ nutzen bzw. besuchen, erfahren wir von Ihnen nur temporär solche Daten, die Ihr Browser an unsere Server übermittelt.	Besucher der Website	Metadaten, Logfiles	Berechtigtes Interesse zur Anzeige und Funktionalität unserer Website	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO	Die Verarbeitung der Daten ist für den fehlerfreien Betrieb unserer Internetseite technisch notwendig.
Cookies	Wenn Sie nicht möchten, dass wir Ihren Computer wiedererkennen, können Sie Ihren Internetbrowser so einstellen, dass Sie über das Setzen von Cookies informiert werden und Cookies nur im Einzelfall erlauben, die Annahme von Cookies für bestimmte Fälle oder generell ausschließen sowie das automatische Löschen der Cookies beim Schließen des Browsers aktivieren. Bei der Deaktivierung von Cookies kann die Funktionalität unserer Websites eingeschränkt sein.	Besucher der Website	Siehe: https://www.stadtwerke-essen.de/datenschutz/cookie-hinweise	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)
etracker	Cookies zur Analyse der Nutzung unserer Website von der etracker GmbH Hamburg (www.etracker.com)	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)
etracker (Cookieless Tracking)	Skripte werden für das sog. Cookie-loose Tracking geladen, hierbei werden lediglich Informationen verarbeitet, die ohnehin bei einem Webseitenaufruf übermittelt werden.	Besucher der Website	Metadaten	Berechtigtes Interesse zur Reichweitenmessung	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO	Nicht möglich, da die Daten umgehend anonymisiert werden.
MyFonts	Der MyFonts Counter ist ein Webanalysedienst der MyFonts Inc., 500 Unicorn Park Drive, Woburn, MA 01801, USA. Aufgrund der Lizenzbestimmungen wird ein anonymes Page-View-Tracking durchgeführt, indem die Anzahl der Besuche der Webseite gezählt werden. Weitere Informationen zu MyFonts Counter finden Sie in den Datenschutzhinweisen von MyFonts unter https://www.monotype.com/de/rechtshinweise/datenschutzrichtlinie/datenschutzrichtlinie-zum-tracking-von-webschriften	Besucher der Website	Metadaten	Berechtigtes Interesse aufgrund Lizenzbestimmungen	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO	Nicht möglich, da die Daten umgehend anonymisiert werden.
Google Ads	Sind Sie über eine von Google (Google Ireland Limited, Google Building Gordon House, Barrow St, Dublin 4, Irland) geschaltete Anzeige auf unsere Website gelangt, wird ein Cookie von Google Ads auf Ihrem Rechner gesetzt. Diese Cookies verlieren nach 30 Tagen ihre Gültigkeit und dienen nicht Ihrer persönlichen Identifizierung. Weitere Informationen zum Datenschutz bei Google finden Sie unter policies.google.com/privacy und https://services.google.com/fh/files/misc/sitestats/de.html	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)
Google Tag Manager	Ein Dienst der Google Ireland Limited, Google Building Gordon House, Barrow St, Dublin 4, Irland. Der Google Tag Manager ermöglicht es uns, Webseiten-Tags über eine Oberfläche zu verwalten. Das Tool Google Tag Manager erfasst selbst keine personenbezogenen Daten, es sorgt für die Auslösung anderer Tags, die ihrerseits unter Umständen Daten erfassen. Wenn auf Domain- oder Cookie-Ebene eine Deaktivierung vorgenommen wurde, bleibt diese für alle Tracking-Tags bestehen, die mit Google Tag Manager implementiert werden. Weitere Informationen zum Datenschutz können Sie der nachfolgenden Webseite von Google entnehmen: policies.google.com/privacy	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)
Matomo (ehem. Piwik)	Der Webanalysedienst Matomo verwendet Cookies zur statistischen Analyse des Nutzerverhaltens auf unserer Website zum Zweck der Optimierung, der Anpassung unserer Inhalte und der Verbesserung unseres Angebotes. Ihre Daten werden nach der Erhebung umgehend so gekürzt, dass eine Personenzuordnung nicht mehr möglich ist. Weitere Informationen zum Datenschutz des Drittanbieters InnoCraft Ltd (Matomo): https://matomo.org/gdpr/	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage		Widerspruch/Widerruf
Google Maps	Google Maps (des Anbieters Google Inc., 1600 Amphitheatre Parkway, Mountain View, CA 94043, USA) zur visuellen Darstellung von Kartenmaterial über eine API-Schnittstelle mithilfe einer Zwei-Klick-Lösung. Erst nach Ihrer Bestätigung mit einem Klick auf „Karte anzeigen“ wird der Kartendienst geladen und Informationen in der Regel an einen Server von Google in den USA übertragen. Wir haben keinen Einfluss auf diese Datenübertragung. Nähere Informationen zum Umgang mit Nutzerdaten finden Sie in der Datenschutzerklärung von Google: www.google.de/intl/de/policies/privacy/ .	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Zwei-Klick-Lösung)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Über den Drittanbieter möglich
YouTube	Auf unserer Website sind Videos des Anbieters YouTube, Google Ireland Limited, Gordon House, 4 Barrow St, Dublin, D04 E5W5, Irland, eingebunden. Erst nach Ihrer Bestätigung mit einem Klick auf „Video abspielen“ wird das Video geladen und personenbezogene Daten an YouTube weitergeleitet. Die Stadtwerke Essen haben keinen Einfluss auf Art und Umfang der durch YouTube und Google verarbeiteten Daten, die Art der Verarbeitung und Nutzung oder die Weitergabe dieser Daten an Dritte. Weitere Informationen erhalten Sie in der Datenschutzerklärung: www.google.de/intl/de/policies/privacy und https://policies.google.com/technologies/types?hl=de .	Besucher der Website	Metadaten	Einwilligung (Zwei-Klick-Lösung)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Über den Drittanbieter möglich
Kundenportal	Kundenportal im Rahmen eines Customer-Self-Service. Für die Registrierung wird das sogenannte Double-Opt-in-Verfahren verwendet.	Besucher der Website	Vertragsdaten	Vorvertragliche Maßnahmen sowie Vertragserfüllung- und Durchführung	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO	Ohne die Bereitstellung der Daten kann die Nutzung des Kundenportals nicht erfolgen.
Wohnungswirtschaftsportal KUBIKS	Heiz- und Betriebskostenabrechnung für Hauseigentümer/-verwalter. Bei Rückfragen oder zur Geltendmachung Ihrer Betroffenenrechte wenden Sie sich bitte direkt an Ihren Hauseigentümer/-verwalter.	Hauseigentümer/-verwalter, Bewohner des Hauses	Vertragsdaten, Anschriften der Bewohner, Verbrauchsdaten	Vertragserfüllung	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO	Ohne die Bereitstellung der Daten kann der Vertrag nicht abgewickelt werden.
Solar-Plattform VLINK	Mit dem Solar-Rechner lässt sich ein unverbindliches Angebot errechnen, um die jeweilige Ertragslage für Solarstromerzeugung Ihres Hauses zu bestimmen. Das Portal dient zur Kommunikation zwischen den Stadtwerken Essen, den Interessierten bzw. Kunden, der Vattenfall Next Energy GmbH und den jeweiligen Handwerksfachpartnern.	Hauseigentümer, Interessenten	Name, Vorname, Anschrift, Vertragsdaten	Vorvertragliche Maßnahmen sowie Vertragserfüllung- und Durchführung	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO	Ohne die Bereitstellung der Daten kann die Abwicklung von Solarverträgen nicht erfolgen.
Schatzkarten-App	App in Verbindung mit unserer Kundenkarte „Schatzkarte“, auch zur Aktivierung der digitalen Schatzkarte. Datenverarbeitung erfolgt je nach Einstellung in der App. Weitere Informationen finden Sie hier: https://www.schatzkarte-essen.de/datenschutz/	Schatzkarten-Nutzer	Name, Vorname, Anschrift, Metadaten des mobilen Endgerätes	Einwilligung (Opt-In)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	In den App-Einstellungen möglich.
Vergabeplattform (E-Vergabe)	Öffentliche Auftraggeber und Unternehmen im Oberschwellenbereich müssen elektronisch kommunizieren, das betrifft insbesondere die elektronische Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung und die Bereitstellung der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung. Hierzu nutzen die Stadtwerke Essen eine spezielle Vergabeplattform der Administration Intelligence AG, (Steinbachtal 2B, 97082 Würzburg). Die im Rahmen der Nutzung der Vergabeplattform erhobenen personenbezogenen Daten werden ausschließlich zur Abwicklung der jeweiligen Ausschreibung genutzt.	Mitarbeitende von Bieterfirmen	Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Stellenbezeichnung	Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung (§ 97 Abs. 5 GWB)	Art. 6 Abs. 1 lit. (c) DSGVO	Ohne die Verarbeitung kann nicht an Vergabeverfahren teilgenommen werden.
Mitarbeiterdaten eines Geschäftspartners	Sofern die Stadtwerke Essen personenbezogene Daten von Mitarbeitern eines Geschäftspartners verarbeiten, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter über die Verarbeitung zu informieren.	Mitarbeitende von Geschäftspartnern	Kontaktdaten (z. B. Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Stellenbezeichnung	Vertragserfüllung, Erfüllung des Beschäftigungsverhältnisses	Art. 6 Abs. 1 lit. (b) DSGVO, § 26 Abs. 1 Satz 1 BDSG	Ohne die Verarbeitung kann das entsprechende Dienstgeschäft nicht durchgeführt werden.

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage		Widerspruch/Widerruf
Störungsmeldung	Zur Bearbeitung eingehender Störungsmeldungen, schnellen Behebung der Störungen und somit Aufrechterhaltung der Ver- und Entsorgung als Daseinsvorsorge werden Daten erfasst. Als sogenannte Alarmempfangsstelle (AES) sind wir darüber hinaus nach DIN EN 50518-3 verpflichtet, eingehende Anrufe automatisch mit Datum und Zeit aufzuzeichnen und über einen Mindestzeitraum von 3 Monaten zu archivieren, um diese Kommunikation im Bedarfsfall abrufen, anzeigen oder wiederholen zu können. Nach Ablauf der genannten Frist werden diese Aufzeichnungen automatisch gelöscht.	Störungsmeldende	Name, Vorname, Anschrift zur Störungsstelle, Telefonnummer	Erfüllung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe	Art. 6 Abs. 1 lit. (e) DSGVO	Die Verarbeitung der Daten ist gesetzlich festgelegt.
Online-Planauskunft	Digitaler Zugang zu Informationen über Gas-, Wasser- und Kanalleitungen im Essener Stadtgebiet. Falls es nicht zum Abschluss der Nutzungsvereinbarung kommen sollte, werden Ihre angegebenen Daten innerhalb eines angemessenen Zeitraumes gelöscht. Nach Abschluss der Vereinbarung werden Ihre Daten ausschließlich zur Prüfung und Erteilung der Planauskunft sowie zu Nachweiszwecken verarbeitet.	Anfragesteller mit berechtigtem Interesse	Registrierungsinformationen, Name, Vorname, Anschrift, eigene Angaben	Vertragsanbahnung und ggfs. zur Vertragsdurchführung	Art. 6 Abs. 1 (b) DSGVO	Ohne die Bereitstellung Ihrer Daten kann eine Planauskunft nicht erteilt werden.
Soziale Medien	Im Rahmen unseres Unternehmensauftritts auf Facebook und Instagram kann die Verarbeitung personenbezogener Daten der Nutzer in Staaten außerhalb der Europäischen Union nicht ausgeschlossen werden. Wir weisen darauf, dass Sie die sozialen Netzwerke, insbesondere die interaktiven Funktionen (kommentieren, liken oder bewerten) in eigener Verantwortung nutzen. Wir haben keinen Einfluss auf die Daten, die Facebook und Instagram von ihren Nutzern verwenden und speichern. Die Stadtwerke Essen verarbeiten oder speichern diese Informationen zu keiner Zeit. Wir behalten uns jedoch vor, von Ihnen eingegebene Daten auf unserer Seite zu löschen, sollte dies erforderlich sein. Ihre Rechte können Sie grundsätzlich sowohl gegenüber uns als auch gegenüber dem Betreiber des jeweiligen sozialen Netzwerks geltend machen. Wir als Stadtwerke Essen haben dabei trotz der gemeinsamen Verantwortung keinen vollumfänglichen Einfluss auf die Datenverarbeitungsvorgänge. Außerdem liegen uns keine Informationen zum vollen Umfang der Verarbeitung vor. Im Fall der Geltendmachung Ihrer Rechte könnten wir diese Anfrage nur an den Betreiber weiterleiten.	Nutzer von sozialen Medien	Benutzername, Metadaten, Nutzungsdaten	Einwilligung der eigenständigen Nutzung	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Über den Drittanbieter möglich
Facebook	Betrieb einer sogenannte Fanpage (https://www.facebook.com/stadtwerkeessen) auf dem sozialen Netzwerk Facebook, das von Facebook Ireland Ltd. 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Ireland betrieben wird. Facebook stellt uns anonymisierte statistische Informationen zur Verfügung, sogenannte „Insights-Daten“. Als Betreiber der Fanpage haben wir keinen Einfluss auf die Erzeugung und Verarbeitung dieser Auswertungen und können sie auch nicht verhindern. Detaillierte Informationen zu den Facebook-Insights finden Sie unter: https://www.facebook.com/legal/terms/information_about_page_insights_data . Wir sind gemeinsam mit Facebook für die Datenverarbeitungsvorgänge im Sinne des Art. 26 DSGVO verantwortlich und haben hierzu die sogenannte Seiten-Insights-Ergänzung bezüglich der Verantwortlichkeiten vereinbart: https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum . Weitere Informationen zu Datenverarbeitungsvorgängen von Facebook finden Sie unter https://de-de.facebook.com/about/privacy/ .	Besucher der Facebook-Fanpage	Benutzername, Metadaten, Nutzungsdaten, eigene Angaben	Einwilligung der eigenständigen Nutzung	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Über den Drittanbieter möglich
Instagram	Betrieb eines Accounts auf dem sozialen Netzwerk Instagram (https://www.instagram.com/stadtwerke_essen/), das von Facebook Ireland Ltd. 4 Grand Canal Square, Grand Canal Harbour, Dublin 2, Ireland betrieben wird. Instagram stellt uns anonymisierte statistische Informationen zur Verfügung, sogenannte „Insights-Daten“. Als Betreiber der Fanpage haben wir keinen Einfluss auf die Erzeugung und Verarbeitung dieser Auswertungen und können sie auch nicht verhindern. Detaillierte Informationen zu den Facebook-Insights finden Sie unter: https://www.facebook.com/legal/terms/information_about_page_insights_data . Welche Informationen Instagram verwendet, wird in den allgemeinen Datenschutzrichtlinien erläutert; dort sind auch individuelle Einstellungsmöglichkeiten für Werbeanzeigen sowie Kontaktmöglichkeiten zu erfahren: https://www.facebook.com/help/instagram/519522125107875 .	Besucher der Instagram-Seite	Benutzername, Metadaten, Nutzungsdaten, eigene Angaben	Einwilligung der eigenständigen Nutzung	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Über den Drittanbieter möglich

Verarbeitungszweck	Beschreibung und Hinweise	Betroffene Personen	Daten	Rechtsgrundlage		Widerspruch/Widerruf
Facebook-Pixel	Das „Facebook-Pixel“ dient dem Zweck, Besuchern unserer Website im Rahmen der Nutzung von Social-Media-Kanälen interessenbezogene Werbeanzeigen auszuspielen. Dazu wird nach Ihrer Einwilligung auf unserer Website ein Code hinterlegt, mit dem bei Ihrem Besuch unserer Website eine direkte Verbindung zu den Facebook-Servern hergestellt wird. Ist das Facebook-Pixel gesetzt, können wir auf dieser Website und auf den Social-Media-Kanälen der Stadtwerke Essen das Remarketing-Tool „Facebook Custom Audiences“ verwenden, womit wir Besuchern interessenbezogene Werbeanzeigen ausspielen.	Besucher der Website, Nutzer von sozialen Medien	Benutzername, Metadaten, Nutzungsdaten, eigene Angaben	Einwilligung (Opt-In im Cookie-Banner)	Art. 6 Abs. 1 lit. (a) DSGVO	Möglich (Cookie-Banner oder Browsereinstellungen)
Fanpage Karma	Zur Optimierung der Social-Media-Aktivitäten verwenden wir das Marketing-Tool Fanpage Karma der uphill GmbH, Oranienstraße 188, 10999 Berlin, Deutschland. Mithilfe dieses Online-Tools können wir die Nutzung der von uns angebotenen Inhalte anonym überprüfen und auswerten. Weitere Informationen und die Datenschutzerklärung von Fanpage Karma finden Sie unter https://www.fanpagekarma.com/privacy .	Nutzer von sozialen Medien	Metadaten (anonymisiert), Nutzungsdaten (anonymisiert)	Berechtigtes Interesse an der Optimierung der Social-Media-Aktivitäten	Art. 6 Abs. 1 lit. (f) DSGVO	Nicht möglich, da der Personenbezug nicht mehr hergestellt werden kann

4. Empfänger Ihrer personenbezogenen Daten

4.1 Auftragsverarbeiter und Dritte

Ihre personenbezogenen Daten werden auch von anderen Unternehmen, die im Auftrag der Stadtwerke Essen („Auftragsverarbeiter“) oder im Rahmen von vertrieblischen Geschäftspartnerschaften („Dritte“) tätig sind, verarbeitet. Hierbei kann es sich sowohl um verbundene Unternehmen als auch um externe Unternehmen und Partner handeln. Mögliche Empfänger Ihrer Daten sind Abrechnungsdienstleister, Adressdienstleister, Inkassounternehmen, Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, Versanddienstleister, Callcenter, Messengerdienste und -dienstleister, Marketing- und Mediaagenturen, IT-Dienstleister, Berater oder Beratungsgesellschaften, Behörden zur Durchführung behördlicher oder öffentlicher Verfahren sowie sonstige Service- und Kooperationspartner.

4.2 Empfänger außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR)

Die Stadtwerke Essen lassen ihre Dienstleistungen grundsätzlich nicht durch Dienstleister mit Sitz außerhalb des EWR ausführen. Sofern es erforderlich ist, dass einzelne Datenverarbeitungsprozesse dennoch durch Dienstleister aus einem sogenannten Drittland durchgeführt werden, fordern die Stadtwerke Essen von diesen Dienstleistern den gesetzlichen Anforderungen entsprechende Garantien zur Herstellung eines angemessenen Datenschutzniveaus ein. Dazu zählen u. a. EU-Standardverträge.

5. SSL (Secure Sockets Layer)- bzw.

TSL (Transport Layer Security)-Verschlüsselung

Aus Sicherheitsgründen und zum Schutz der Übertragung von vertraulichen Inhalten, wie zum Beispiel von Anfragen über ein Kontaktformular, die Sie an uns als Seitenbetreiber senden, nutzen die Stadtwerke Essen eine SSL- bzw. TLS-Verschlüsselung. Die Daten, die Sie an uns übermitteln, können daher während der Übertragung nicht von Dritten mitgelesen werden. Die verschlüsselte Verbindung erkennen Sie daran, dass die Adresszeile des Browsers abhängig vom Browsertyp von „http://“ auf „https://“ wechselt und an dem Schloss- oder Schlüsselsymbol in Ihrer Browserzeile.

6. Dauer der Speicherung und Löschung Ihrer Daten

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die oben genannten Zwecke (z. B. Vertragsverhältnis) nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unser Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei bis zu dreißig Jahren). Zudem speichern wir Ihre personenbezogenen Daten, soweit wir gesetzlich dazu verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten betragen danach bis zu zehn Jahren. Ihre Postanschrift nutzen wir ggf. für eine Dauer von maximal 24 Monaten nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung ist eine Interessenabwägung, die darin liegt, Sie im Rahmen von werblichen Reakquisebemühungen erneut von unseren Produkten und Dienstleistungen zu überzeugen. Sollten Sie eine Einwilligung während des Vertragsverhältnisses zur werblichen Ansprache per E-Mail und/oder Telefon erteilt haben, nutzen wir diese Einwilligung für eine Dauer von mindestens 12 Monaten nach Erteilung der Einwilligung. Die Einwilligung verfällt, sofern innerhalb von 18 Monaten keine werbliche Ansprache erfolgt ist oder Sie diese Einwilligung zuvor widerrufen haben.

7. Automatisierte Entscheidung im Einzelfall

Die Stadtwerke Essen nutzen zur Begründung und Durchführung der Geschäftsbeziehungen grundsätzlich keine automatisierten Entscheidungsfindungen gem. Art. 22 DSGVO.

8. Ihre Rechte

8.1 Auskunft, Berichtigung, Löschung und Datenübertragung

Sie können unter der oben genannten Adresse gem. Art. 15-20 DSGVO Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen. Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen bzw. nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Berichtigung oder die Löschung Ihrer Daten verlangen. Ihnen kann weiterhin ein Recht auf Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten sowie ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zustehen.

8.2 Widerspruchsrecht

Werden Ihre personenbezogenen Daten von uns aufgrund einer sogenannten Interessenabwägung verarbeitet, haben Sie gem. Art. 21 DSGVO das Recht, uns gegenüber hiergegen Widerspruch einzulegen. Die Stadtwerke Essen werden Ihre Daten dann nicht mehr verarbeiten, es sei denn, die Stadtwerke Essen können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, denen ein größeres Gewicht zukommt als Ihren Interessen, Rechten und Freiheiten, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ausgenommen davon sind Onlineangebote, die von Dritten erstellt wurden und zur Nutzung auf den Internetseiten der Stadtwerke Essen angeboten werden. Diese Onlineangebote (z. B. Solarenergieanalyse oder Energieausweis online) dienen als Service, können aber nur durch die Eingabe der abgefragten Daten in vollem Umfang funktionieren und genutzt werden. Die Daten werden in der Regel auch entsprechend bei den Drittanbietern gespeichert. Es gelten – soweit vorhanden – die Datenschutzbedingungen des Dritten. Der Dritte wird durch die Stadtwerke Essen vertraglich dazu verpflichtet, mit den personenbezogenen Daten entsprechend der gesetzlichen Datenschutzbestimmungen umzugehen. Ein Widerspruch ist an den entsprechenden Dritten zu richten.

8.3. Widerrufsrecht

Wenn Sie uns eine gesonderte Einwilligung zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erteilt haben, können Sie diese jederzeit uns gegenüber für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten bis zum Zeitpunkt des Widerrufs bleibt davon unberührt.

8.4 Fragen oder Beschwerden

Sie haben das Recht, sich gem. Art. 77 DSGVO bei Fragen oder Beschwerden an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Diese ist die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf (www.lidi.nrw.de).

9. Kontaktdaten der Datenschutzbeauftragten

Falls Sie Fragen oder Anmerkungen zum Datenschutz bei der Stadtwerke Essen AG haben, können Sie unter dem Stichwort „Datenschutz“ Kontakt mit uns unter der oben genannten Anschrift oder wie folgt aufnehmen: Stadtwerke Essen AG, 45117 Essen oder info@stadtwerke-essen.de.

Unsere Datenschutzbeauftragte erreichen Sie ebenfalls unter der oben genannten Anschrift oder unter: Stadtwerke Essen AG, Datenschutzbeauftragte, 45117 Essen oder datenschutz@stadtwerke-essen.de.

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV)

AVBFernwärmeV

Ausfertigungsdatum: 20.06.1980

Vollzitat:

„Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) geändert worden ist“

Stand:

Zuletzt geändert durch Art. 16 G v. 25.7.2013 | 2722

Hinweis:

Änderung durch Art. 2 V v. 28.9.2021 | 4591 (Nr. 70) textlich nachgewiesen, dokumentarisch noch nicht abschließend bearbeitet

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.4.1980 +++)

(+++ Maßgaben aufgrund des EinigVtr vgl. AVBFernwärmeV Anhang EV; Maßgaben teilweise nicht mehr anzuwenden gem. Art. 1 Nr. 4 Buchst. d DBuchst. pp aaa, bbb u. ccc G v. 21.1.2013 | 91 mWv 29.1.2013 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluß an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluß und die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluß zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluß

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluß dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, daß Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluß sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.
- (2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlußbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, daß der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.

- (4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, daß der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, daß der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, daß dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.

- (4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfange wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, daß dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluß des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.
- (6) Hat der Kunde oder Anschlußnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.
- (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlußnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlußnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, daß ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlußnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuß zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluß erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlußnehmern als Baukostenzuschuß zu übernehmende Kostenanteil bemißt sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluß vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuß darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlußnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.
- (4) Wird ein Anschluß an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluß ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuß nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuß und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlußkosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlußnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluß

- (1) Der Hausanschluß besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.
- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlußnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.

- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, daß eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen läßt, sind Wünsche des Anschlußnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlußnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluß vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlußnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlaßt werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluß dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlußnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlußnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, daß der Anschlußnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Meß-, Regel- und Absperrrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlußnehmer zumutbar ist.
- (2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluß, mit Ausnahme der Meß- und Regeleinrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens, ist der Anschlußnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Meßeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluß genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Fernwärmeversorgungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, daß diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim Fernwärmeversorgungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, den Anschluß oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluß an das Verteilungsnetz übernimmt das Fernwärmeversorgungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Fernwärmeversorgungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlußbedingungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluß und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluß bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluß eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:
 1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
 2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind.

Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.

- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, daß eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Meß- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Meß- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlußnehmer anzuhören und deren berechnete Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Meß- oder Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.

- (3) Die Kosten für die Meßeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.
- (4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Meß- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmwasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Meßeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Meßeinrichtungen verlangen. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Meßeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Meßeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, daß die Meßeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Meßeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zuviel oder zuwenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Meßeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

- (1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muß erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemißt sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.
- (2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) (weggefallen)
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, daß sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemißt sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vomhundertsatz der Preisänderung entsprechend angepaßt werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, daß zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zuviel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen läßt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, daß der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemißt sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, daß sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlußnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlußnehmers.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, daß offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlaß der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.

- (4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzulegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Meßeinrichtungen zu verhindern oder zu gewährleisten, daß Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, daß die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, daß der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluß seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)

Schlußformel

Der Bundesminister für Wirtschaft

Anhang EV Auszug aus EinigVtr Anlage I Kapitel V Sachgebiet D Abschnitt III (BGBl. II 1990, 889, 1008)

- Maßgaben für das beigetretene Gebiet (Art. 3 EinigVtr) -

Abschnitt III

Bundesrecht tritt in dem in Artikel 3 des Vertrages genannten Gebiet mit folgenden Maßgaben in Kraft:

...

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), geändert durch Artikel 4 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), mit folgenden Maßgaben:

- a) Für am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Versorgungsverträge sind die Fernwärmeversorgungsunternehmen von der Verpflichtung nach § 2 Abs. 1 Satz 2 bis zum 30. Juni 1992 befreit.
- b) Abweichend von § 10 Abs. 4 bleibt das am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehende Eigentum eines Kunden an einem Hausanschluß, den er auf eigene Kosten errichtet oder erweitert hat, bestehen, solange er das Eigentum nicht auf das Fernwärmeversorgungsunternehmen überträgt.
- c) Die §§ 18 bis 21 finden keine Anwendung, so weit bei Kunden am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts keine Meßeinrichtungen für die verbrauchte Wärmemenge vorhanden sind. Meßeinrichtungen sind nachträglich einzubauen, es sei denn, daß dies auch unter Berücksichtigung des Ziels der rationellen und sparsamen Wärmeverwendung wirtschaftlich nicht vertretbar ist.
- d) Für die am Tage des Wirksamwerdens des Beitritts bestehenden Verträge finden die §§ 45 und 47 der Energieverordnung der Deutschen Demokratischen Republik (EnVO) vom 1. Juni 1988 (GBl. I Nr. 10 S. 89), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 25. Juli 1990 zur Änderung der Energieverordnung (GBl. I Nr. 46 S. 812), sowie der dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen bis zum 30. Juni 1992 weiter Anwendung, soweit nicht durch Vertrag abweichende Regelungen vereinbart werden, bei denen die Vorschriften dieser Verordnung einzuhalten sind.

Stadtwerke Essen AG
EssenWärme
Rüttenscheider Straße 27-37
45128 Essen

Telefon: 0201/800-0
Telefax: 0201/800-1219
E-Mail: essenwaerme@stadtwerke-essen.de

Widerrufsformular

Hiermit widerrufe(n) ich/wir den von mir/uns [Unzutreffendes streichen] abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren/die Erbringung der folgenden Dienstleistung [Unzutreffendes streichen]:

Bestellt am: _____ Erhalten am: _____

Name des Verbrauchers/Kunden: _____

Anschrift des Verbrauchers/Kunden: _____

Datum: _____

Unterschrift des Verbrauchers/Kunden: _____

